

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans Berlin, 1942

3. Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935

urn:nbn:de:hbz:466:1-78715

als Aufgabe der einzelnen Länder. Nach dem Umbruch mit der Schaffung des "Reichskommissars für die Luftfahrt" (2. 2. 1933) gingen die Aufgaben des RMdI. auf diesen über, blieben aber weiter in bezug auf die Durchführung eine Angelegenheit der Länder. Erst durch die "Verordnung über das Reichsluftfahrtministerium" (5. 5. 1933) gingen auch alle Durchführungsmaßnahmen auf den "Reichsminister der Luftfahrt" über.

Die für die reichseinheitliche Gestaltung des Luftschutzes erforderlichen Arbeiten beginnen somit erst im Jahre 1933; sie erforderten organisatorische und technische Maßnahmen, für die es kein Vorbild gab. Nach Umfang und Verantwortlichkeit greifen sie tief in das Leben des einzelnen wie auch der Gesamtheit ein.

Sehr bald erwies sich daher auch die Klärung aller hieraus sich ergebenden Rechtsfragen für notwendig. Ebenso aber wie die Organisation mußte auch das Luftschutzrecht aus dem Nichts heraus entwickelt werden. Eine ruhige lange Entwicklungszeit, die an sich für jede Gestaltung eines großen Gesetzeswerkes erwünscht ist, war aber dem RdLu.ObdL dafür nicht gegeben.

Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 stellt sich daher in der Form eines Rahmengesetz vom 26. 6. 1935 stellt sich daher in der Form eines Rahmenges dar. Dieses war notwendig, weil nach so kurzer Anlaufzeit es einfach unmöglich war, durch ein in sich geschlossenes, alle Fragen regelndes Gesamtwerk einen Rechtsgegenstand zu verankern, dessen Materie sich noch in der Entwicklung befand. Die technische Entwicklung wie auch die Erfahrungen der Verwaltungspraxis haben dann die Herausgabe von bisher 11 Durchführungsverordnungen (DVO) sowie zahlreicher Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften erforderlich gemacht. Die Rechtsgrundlage hierzu gibt der § 12 des Luftschutzgesetzes.

3. Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935

in der Fassung der Aenderungen durch die Verordnung vom 8. 9. 1939 (s. III. Teil S. 141) ordnet an:

1. Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs und obliegt dem RdLu.ObdL (§ 1).

Er bedient sich zur Durchführung des Luftschutzes seiner Dienststellen, der Polizei und der Polizeiaufsichtsbehörden und nimmt je nach Erfordernis die Dienststellen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch.

2. Alle Deutschen sind luftschutzpflichtig und haben Dienst- und Sachleistungen für die Durchführung des Luftschutzes zu leisten (§ 2). Auch Ausländer und Staatenlose können hiervon nicht ausgenommen werden. Die Luftschutzpflicht erstreckt sich auch auf juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (§ 3). Es werden zu persönlichem Dienst nicht herangezogen:

a) Personen, die infolge ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen,

- b) Personen, deren Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht nicht mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, zu vereinbaren ist.
- 3. Die Heranziehung zur Luftschutz dienstpflicht erfolgt durch polizeiliche Verfügung (§ 5). Inhalt und Umfang der Luftschutzpflicht im einzelnen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt (§ 4).

4. Vergütungen werden für persönliche Dienste im Luftschutz nicht gewährt (§ 6).

5. Die Unfallversicherung im Luftschutz wird großzügig und umfassend geregelt (§ 11).

Sie erstreckt sich nicht nur auf alle Teile des hoheitlichen Luftschutzes, sondern auch auf Uebungen und Ausbildungsveranstaltungen auf allen Gebieten des Luftschutzes, sogar des Selbstschutzes. Träger dieser Versicherung ist vornehmlich das Reich.

6. Die Luftschutzdienstpflichtigen haben — auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes — über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten und ihnen sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten Schweigen zu bewahren (§ 7).

Der Luftschutz als Teil der Reichsverteidigung muß diesen Rechtsschutz selbstverständlich für sich in An-

spruch nehmen.

7. Schließlich wird durch Anordnung einer weitgehenden Genehmigungspflicht verhütet, daß Geräte und Mittel für den Luftschutz vertrieben werden, die ihren Zweck verfehlen (§ 8). Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf Schrifttum, Werbung und Unterricht. Iedoch gilt diese Genehmigung grundsätzlich als erteilt an die Lehrkräfte der öffentlichen und privaten Bildungsanstalten im Rahmen des Unterrichts und der Vorträge, die im Sinne ihres Lehrauftrages oder Unterrichts liegen.

8. Endlich sind Strafbestimmungen in das Gesetz aufge-

nommen worden (§§ 9 und 10).

Wer sich der Luftschutzpflicht entzieht oder den darauf beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt, muß und wird

mit Geld- oder Freiheitsstrafe belegt.

Der § 12 des Luftschutzgesetzes ermächtigt den RdLu.ObdL, "im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern" zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen (siehe Anlage III, hinter S. 32).

4. Zusammenstellung der Durchführungsverordnungen

Bisher sind 11 Durchführungsverordnungen (DVO) -Rechtsverordnungen im Sinne des § 12 des LSchG - ergangen, und zwar:

1. DVO am 4.5: 1937, Neufassung: 1.9. 1939:

Aufgabe des Luftschutzes, Durchführung des Luftschutzes:

Sicherheits- und Hilfsdienst, Werkluftschutz, erweiterter Selbstschutz, Selbstschutz.

Luftschutzdienstpflicht, Luftschutz in besonderen Verwaltungen.

II. DVO am 4.5. 1937:

Bauliche Maßnahmen zur Durchführung des Luftschutzes in Neu-, Um- und Ergänzungsbauten.

III. DVO am 4.5. 1937:

Bestimmungen über die Durchführung der Entrümpelung.